

## § 24

### Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach dem Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

----

1 § 24 neu eingefügt durch Gesetz vom 24.03.2011, in Kraft ab 01.01.2011

### **§ 24 Abs. 1 SGB II**

Soweit ein unabweisbarer Bedarf anerkannt wird, kann er als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt.

Wenn für die Sachleistung auf die GfB – Sozialer Möbelservice Duisburg - zurückgegriffen wird, werden die in der Anlage aufgeführten Preise von der GfB dem jobcenter in Rechnung gestellt.

## § 24 Abs. 3 SGB II

### Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

#### Erstausstattung Voraussetzung

Die Erstausstattung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist.

Sie setzt voraus, dass der Hilfebedürftige bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt,  
z. B.

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Erstanmietung nach einer Haft
- bei Erstanmietung einer Wohnung wegen notwendiger Gründung eines eigenen Hausstandes.

Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung oder eine vergleichbare Notlage/Situation entsteht oder ob es sich nur um die Neuanschaffung eines ggf. defekt gewordenen Teils einer bestehenden Einrichtung handelt. Dabei ist der Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung ausgerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen. Unter den Begriff der „Erstausstattung“ kann daher auch eine Teilausstattung gehören. Es handelt sich dabei um spezielle Bedarfe, die erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen. Dies ist bei Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert (Waschmaschine, Elektroherd, Kühlschrank) der Fall, soweit es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Möglichkeiten für eine vergleichbare Notlage/Situation:

- Neubegründung eines Haushalts nach einer Trennung. Grundsätzlich sind bei Trennungen die vorhandenen Einrichtungsgegenstände aufzuteilen
- Wohnungswechsel, wenn in der bisherigen Wohnung eine (Gemeinschafts-) Waschmaschine vorhanden war
- Wohnungswechsel, wenn die bisherigen Wohnung (teil)möbliert war
- Geburt eines Kindes, (s. Erstausstattung für Bekleidung – Leistungsumfang- )
- Zuzug aus dem Ausland. (s. Leistungsumfang Seite 4)

Von Wohnungslosigkeit betroffenen Leistungsberechtigten kann bei erstmaliger Antragstellung nach Anmietung einer angemessenen Wohnung die Erstausstattung als Beihilfe bewilligt werden.

Bei Verlust dieser Wohnung ist die Gewährung einer weiteren Erstausstattung oder Teilausstattung als Beihilfe in der Regel nicht möglich, der Sachverhalt ist im Rahmen des unabweisbaren Bedarfes zu beurteilen.

In Einzelfällen ist die Möglichkeit der darlehensweisen Gewährung gemäß § 24 Abs.1 SGB II umzusetzen und ratenweise einzubehalten. Die Leistungsberechtigten sind bei Antragstellung auf die Erstausrüstung mit schriftlicher Erklärung darauf hinzuweisen, dass eine Beihilfe nur einmalig gewährt wird.

### **Verfahren bei Antragstellung von anerkannten Flüchtlingen:**

Personen, die vorher im Leistungsbezug des AsylbLG standen, haben vom Amt für Soziales und Wohnen eine Erstausrüstung (wie im jobcenter) erhalten. Im Gegensatz zum Hausratpaket, das in jedem Fall behalten wird, darf die Erstausrüstung dann mitgenommen werden, wenn die Antragsteller nicht in Übergangsheimen oder Wohnungen mit Generalmietvertrag wohnen. (Hinweis: bei beschlagnahmen Wohnungen müssen die Möbel nicht in der Wohnung verbleiben.) Eine erneute Bewilligung einer Erstausrüstung durch das jobcenter scheidet damit grundsätzlich für diesen Personenkreis aus.

Zum Nachweis für das jobcenter wird durch das Amt für Soziales und Wohnen in dem Aufhebungsbescheid zum AsylbLG aufgenommen, ob eine Erstausrüstung gewährt wurde. Gleiches gilt für das Hausratpaket.

Das jobcenter hingegen nimmt zusätzlich in seiner Beratung bei Umzugswünschen die Fragestellung nach Hausratpaket und Erstausrüstung auf und dokumentiert dies.

### **Erstmalige Beschaffung eines „Jugendbettes“**

Unter dem Az.: B 4 AS 79/12 R hat das Bundessozialgericht entschieden, dass es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines „Jugendbettes“ – nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist – um eine Erstausrüstung für die Wohnung i. S. von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt. Im konkreten Fall war das Kind aus dem „Kindergitterbett“ herausgewachsen. In vergleichbaren Fällen kann ein Bettgestell mit Lattenrost und Matratze als notwendige Erstausrüstung bewilligt werden.

### **Leistungsumfang**

Die Erstausrüstung – unabhängig ob komplett oder als Einzelbewilligung - wird durch die GfB - Sozialer Möbelservice Duisburg - zur Verfügung gestellt.

Soweit einzelne Gegenstände bereits vorhanden sind, ist dies auf der Bescheinigung für die GfB zu vermerken.

Personen, die vorher Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, wurden bereits bei der Zuweisung nach der Ankunft ein Hausratpaket gemäß § 3 AsylbLG ausgehändigt. Dieses umfasst den gleichen Inhalt wie im Anhang beschrieben und muss bei der Anerkennung im Asylverfahren und dem damit verbundenen Leistungsübergang ins jobcenter mitgenommen werden. Eine erneute Bewilligung eines Hausratpakets durch das jobcenter scheidet damit grundsätzlich für diesen Personenkreis aus.

Bei den vergleichbaren Notlagen sind in der Regel einzelne Gegenstände erforderlich, dann ist der Vordruck für die Bewilligung von Einzelgegenständen zu benutzen.

Sollte im Einzelfall ein notwendiger – und nicht aufschiebbarer - Bedarf durch die GfB nicht gedeckt werden können, kann auf die Preise im Anhang ausgewichen werden.

### Vorrangige Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland

Personen, die in einer teilstationären oder stationären Einrichtung gewohnt haben und entlassen werden, erhalten auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) eine Startbeihilfe, sofern der LVR Kostenträger des Aufenthaltes war. Diese beinhaltet eine Möbel-, Renovierungs- und Hausratpauschale und ggf. eine Mietkaution. Der Antrag ist unmittelbar beim LVR zu stellen.

### Personenkreis „Wolfgang Eigemann Haus“ (vormals „Haus am Hafen“)

Bewohner des „Wolfgang Eigemann Hauses“ erhalten vom Landschaftsverband Rheinland eine Erstausrüstung, wenn die Therapie regulär beendet und eine eigene Wohnung angemietet wurde.

Soweit bei vorzeitigem Abbruch der Therapie eine Wohnung bezogen und eine Erstausrüstung beantragt wird, ist u. a. zu prüfen:

- gab es eine Wohnung vor der Aufnahme in die Therapieeinrichtung oder war der Antragsteller ohne festen Wohnsitz,
- kann möglicherweise vorrangig eine möblierte Wohnung angemietet werden,
- wurde bereits durch einen kommunalen Träger in der Vergangenheit eine Erstausrüstung als Beihilfe gewährt.

Wird der Bedarf anerkannt, kann die Erstausrüstung als Beihilfe gewährt werden. Im Wiederholungsfall, wenn ein kommunaler Träger in der Vergangenheit bereits entsprechend geleistet hat, ist § 34 SGB II zu prüfen und – soweit die Voraussetzungen vorliegen – gemäß § 43 SGB II aufzurechnen.

## Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

### Erstausstattung

Möglich bei

- Schwangerschaft
- Geburt
- Gesamtverlust der Bekleidung auf Grund außergewöhnlicher Umstände (Beispiel: Brand)

### Leistungsumfang

Bekleidung

Erwachsene 260,00 Euro

Kinder  
von 1- 13 Jahren 171,00 Euro  
14 – 17 Jahren 224,00 Euro

Bekleidung bei Schwangerschaft  
(Kleid, Hose, Bluse, Schuhe) 157,00 Euro

Erstausstattung nach der Geburt 476,00 Euro

(Zusammensetzung und Preise s. folgende Tabelle)

**Erstausrüstung Geburt**

10.10.2017

<b>Bekleidung/Gebrauchsgegenstand</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Preis gesamt</b>
Babybody/Hemdchen	8	32,00 €
Strampler	5	30,00 €
Schlafanzug	2	15,00 €
Mütze	3	10,00 €
Ausfahrgarnitur (Overall)	1	20,00 €
Söckchen	7	10,00 €
Handschuhe/Wollschuhe	2	4,00 €
Höschen	7	14,00 €
Kapuzenhandtuch	2	20,00 €
Lätzchen	7	10,50 €
Mullwindeln	3	7,00 €
Babycreme, Öl, Puder	3	6,00 €
Badwanne	1	10,00 €
Badethermometer	1	5,00 €
Haarbürste	1	2,50 €
Babyflasche	3	20,00 €
Bettwäsche	2	30,00 €
Babyschale Auto (gebraucht)	1	30,00 €
Babyphone (gebraucht)	1	20,00 €
<b>Pauschale</b>		<b>296,00 €</b>
Kinderbett/Matratze (gebraucht)	1	100,00 €
Kinderwagen mit Zubehör (gebraucht)	1	80,00 €
<b>gesamt</b>		<b>476,00 €</b>

## Einkommensgrenze

Das Einkommen errechnet sich nach § 11 SGB II.

Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelleistung des allein Stehenden/allein Erziehenden bzw. Regelleistung der Bedarfsgemeinschaft
- zzgl. evtl. Mehrbedarfzuschläge
- Heizkosten
- Kosten der Unterkunft (abzüglich Wohngeld, soweit die Hilfebedürftigen Wohngeld beziehen).

Vom Einkommen (§ 11 SGB II) wird der Betrag der Einkommensgrenze abgezogen, das Ergebnis ist die zumutbar Eigenleistung.

Der Einsatz dieser **Eigenleistung kann für max. 7 Monate** (Entscheidungsmonat zzgl. 6 folgende Monate) gefordert werden und von der zu bewilligenden Leistung abgezogen werden. Hier ist ein abweichender Zeitraum, z. B. bei einem Wohnungsbrand, denkbar.



**Gesellschaft für Beschäftigungsförderung –GfB- Sozialer Möbelservice**  
**Anhang**  
**Preise ab 01.06.2020**

<b>Bedarfe</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>
	<b>1 Person</b>	<b>2 Erwachsene</b>	<b>Kind</b>
<b>Küche</b>			
E-Herd*	298,88 €	298,88 €	
Kühlschrank*	169,56 €	169,56 €	
Waschmaschine*	280,20 €	280,20 €	
Spüle	153,04 €	153,04 €	
Oberschrank 2-türig	39,69 €	79,38 €	
Unterschrank 2-türig	49,64 €	99,28 €	
Lampe	13,90 €	13,90 €	
Hausratpaket* <sup>1</sup>	120,00 €	214,00 €	
<b>Schlafzimmer</b>			
Bettstelle incl. Lattenrost*	90,10 €	180,20 €	
Matratze*	50,71 €	101,42 €	
Kleiderschrank 2-türig	92,86 €	185,72 €	
Lampe	16,14 €	16,14 €	
<b>Wohnzimmer</b>			
Lampe	18,36 €	18,36 €	
Schrank	61,70 €	123,40 €	
Tisch	46,75 €	46,75 €	
Stuhl	17,79 €	35,58 €	
<b>Kinderzimmer</b>			
Kinderbett kompl.*			117,88 €
Kleiderschrank			77,82 €
Tisch			22,23 €
Stuhl			8,90 €
Lampe			8,92 €
<b>Badezimmer</b>			
Spiegel	26,69 €	26,69 €	
Lampe	24,84 €	24,84 €	
<b>Diele</b>			
Garderobe	41,15 €	41,15 €	
Lampe	9,45 €	9,45 €	
<b>Sonstiges</b>			
Staubsauger	38,89 €	38,89 €	
Bügeleisen	15,12 €	15,12 €	

\* = Auslieferung erfolgt immer als Neuware

\*1: 3 Pers. = 265 €, 4 Pers. = 318 €, 5 Pers. = 367 €, 6 Pers. = 473 €, 7 Pers. = 536 €, 8 Pers. = 597 €, 9 Pers. = 660 €, 10 Pers. = 721 €, 11 Pers. = 784 €, 12 Pers. = 846 €

Aufwand bei einer kompletten Pauschale (incl. Hausratpaket):

1-Personen-Haushalt	1.675,00 Euro
2-Personen-Haushalt	2.172,00 Euro
3-Personen-Haushalt (1 Erw./2 Kinder)	2.540,00 Euro
4-Personen-Haushalt (2 Erw./2 Kinder)	2.845,00 Euro
5-Personen-Haushalt (2 Erw./3 Kinder)	3.116,00 Euro
6-Personen-Haushalt (2 Erw./4 Kinder)	3.445,00 Euro
7-Personen-Haushalt (2 Erw./5 Kinder)	3.863,00 Euro
8-Personen-Haushalt (2 Erw./6 Kinder)	4.258,00 Euro
9-Personen-Haushalt (2 Erw./7 Kinder)	4.613,00 Euro
10-Personen-Haushalt (2 Erw./8 Kinder)	4.918,00 Euro
11-Personen-Haushalt (2 Erw./9 Kinder)	5.226,00 Euro
12-Personen-Haushalt (2 Erw./10 Kinder)	5.532,00 Euro

Die Gesamtkosten für Erstausstattungen steigen nicht linear in gleicher Höhe wegen unterschiedlicher Stückzahlen der Einzelpositionen je nach Personenzahl und Erw./Kind.

## Inhalt des Hausratspaketes

Hausratpakete	Bedarf für 1 Person	Bedarf für 2 Personen	Bedarf für 3 Personen (1 Erw./2 Ki.)	Bedarf für 4 Personen (2 Erw./2 Ki.)	Bedarf für 5 Personen (2 Erw./3 Ki.)
Steppdecke u. Kopfkissen (135x200 cm; 80 x 80 cm)	1	2	3	4	5
Bettwäsche u. Laken (135x200 cm; 80 x 80 cm)	2	3	5	6	7
Handtücher	2	3	5	6	7
Küchentuch	1	2	2	3	4
Zahnbecher	1	2	3	4	5
Zahnbürste	1	2	3	4	5
tiefer Teller	2	4	6	8	10
flacher Teller	2	4	6	8	10
Tasse mit Untertasse	2	4	6	8	10
Schüssel (einfach) (ca. 20 cm)	1	1	2	2	2
Trinkglas	2	4	6	8	10
Pfannenwender	1	1	1	1	1
Löffel	2	4	6	8	10
Messer	2	4	6	8	10
Gabel	2	4	6	8	10
Teelöffel	2	4	6	8	10
Brotmesser	1	1	1	1	1
Schälmesser	1	1	1	1	1
Suppenkelle	1	1	1	1	1
Bratpfanne (einfach) (ca. 24 cm)	1	1	1	1	1
Rührlöffel	1	1	1	1	1
Dosenöffner (einfach)	1	1	1	1	1
Spülschwamm	1	1	2	2	3
Spülschüssel (Kunststoff)	1	1	1	1	1
Topf (ca. 1 l)	1	1	1	1	1
Topf (ca. 3,5 l)	1	1	1	1	1
Topf (ca. 2,5 l)		1	1	1	1
Topf (ca. 5 l)				1	1
Küchenbesen	1	1	1	1	1
Besenstiel	1	1	1	1	1
Kehrblech u. Handfeger	1	1	1	1	1
Aufnehmer	1	1	1	1	1
Eimer (einfach)	1	1	1	1	1